



Tiertransport

Gesetzliche Rahmenbedingungen für den Transport von Tieren

Dipl.-Päd. Ing. Karl-Heinz Huber



Tiertransportgesetz 2007

Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007)

- ⇒ BGBl. I Nr. 54/2007
- ⇒ In Kraft seit 1. August 2007
- ⇒ Dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Ziel:

- ⇒ **Schutz von (Wirbel-)Tieren beim Transport** durch Kraftfahrzeug und Anhänger, Luftfahrzeug, Schienenfahrzeug oder Schiff **in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit**
- ⇒ **Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.**

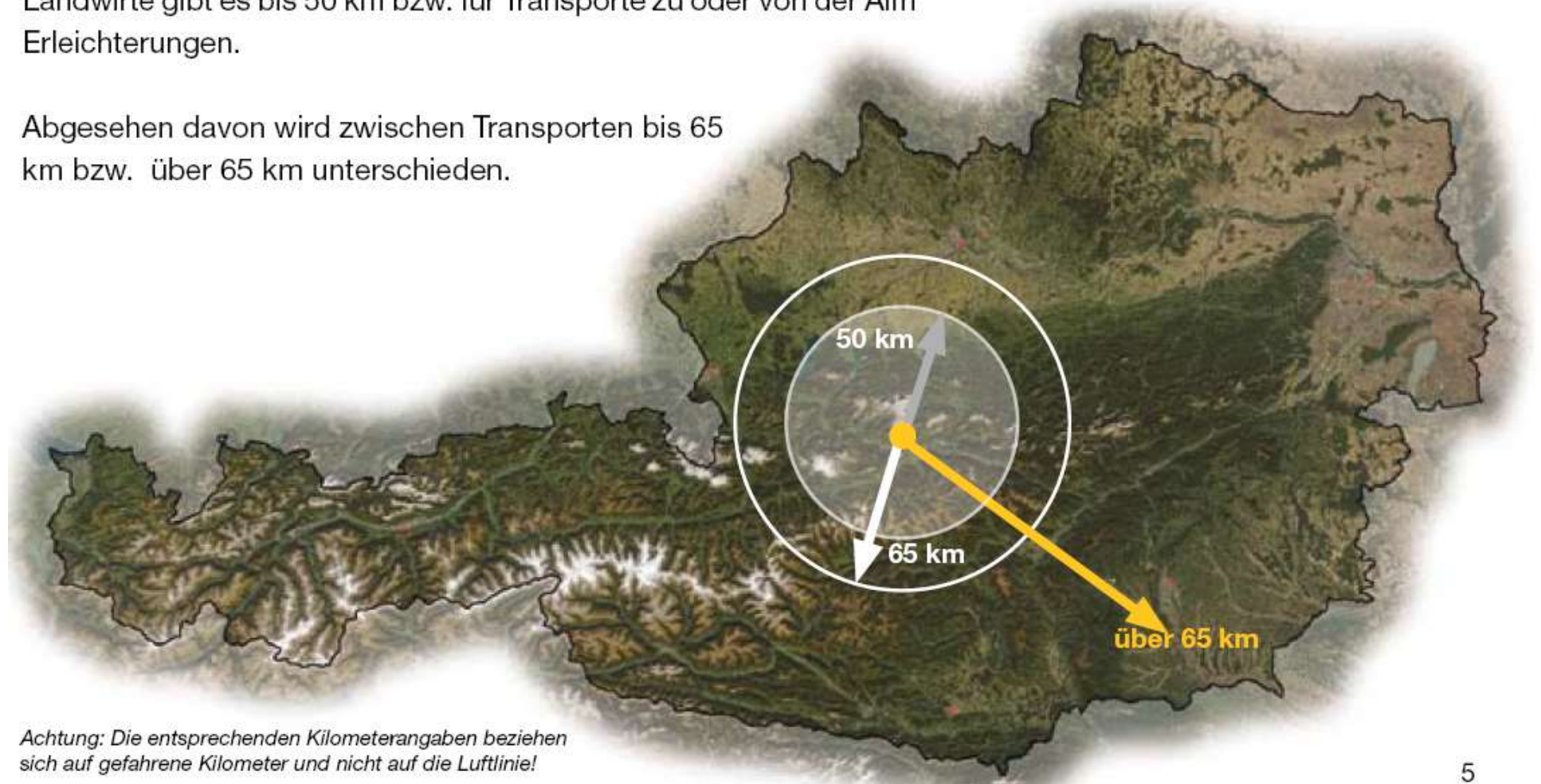




Tiertransportgesetz 2007

Je nach Transportstrecke sind unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. Für Landwirte gibt es bis 50 km bzw. für Transporte zu oder von der Alm Erleichterungen.

Abgesehen davon wird zwischen Transporten bis 65 km bzw. über 65 km unterschieden.



Achtung: Die entsprechenden Kilometerangaben beziehen sich auf gefahrene Kilometer und nicht auf die Luftlinie!

Befähigungsnachweis / Zulassung

Hobby- und Reitpferde

Transport von registrierten Equiden (Pferde mit Pferdepass) zur Teilnahme an Turnieren als Hobby bzw. im Rahmen der Freizeitgestaltung:

Nach Auskunft des Ministeriums (BMGFJ) ist

- kein Befähigungsnachweis und
- keine Zulassung



erforderlich, wenn der Transport ohne wirtschaftlichen Zweck erfolgt*).

(Wirtschaftlicher Zweck wäre etwa der entgeltliche Transport durch gewerblichen Transporteur oder wenn professionelle Reiter durch die Teilnahme an Turnieren durch entsprechend hohe Preisgelder ihr Einkommen erzielen.)

***) Achtung bei Auslandsfahrten: Behörde vor Ort könnte EU-Verordnung strenger auslegen und die Dokumente verlangen!**



Kurzfassung

„Nur“ Einhaltung der allg. Bedingungen

Erleichterung für Landwirte bis 50 km
bzw. von und zu Alm

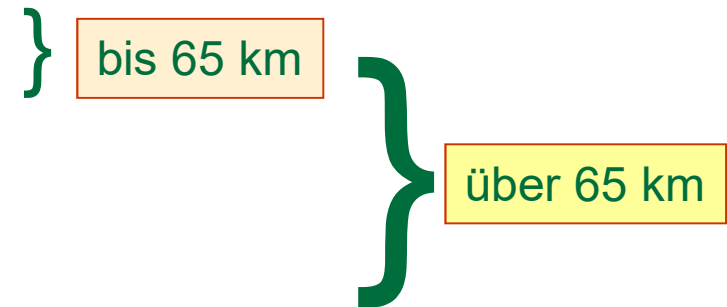
Einhaltung der allg. Bedingungen

Einhaltung der technischen Vorschriften

EU - Befähigungsnachweis (personenbezogen)

Zulassung als Transportunternehmer (1 pro Betrieb)

weitere Vorschriften für Langstreckentransporte (>8 Std.)



Erleichterung für Landwirte

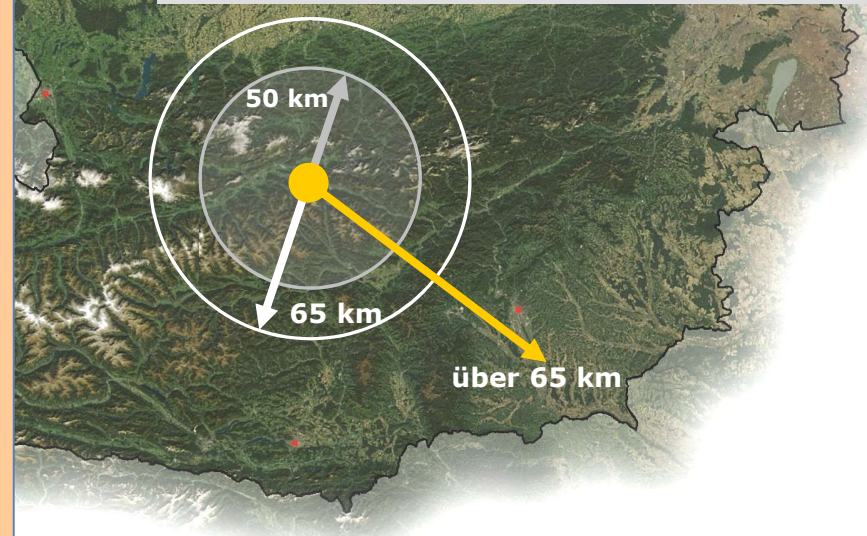
Einhaltung der allg. Bedingungen

- Beförderungsdauer so kurz wie möglich
- Transportfähigkeit
- Keine Verletzungsgefahr durch Transportmittel
- Qualifikation der Personen, die mit Tieren umgehen
- Keine Gewalt ausüben
- Transport erfolgt ohne Verzögerungen
- Das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert
- Tiere verfügen über ausreichend Platz
- Versorgung mit Wasser und Futter in angemessenen Zeitabständen

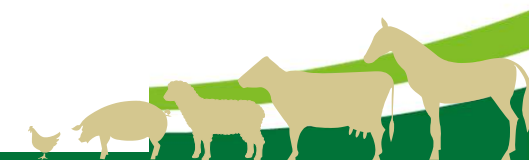
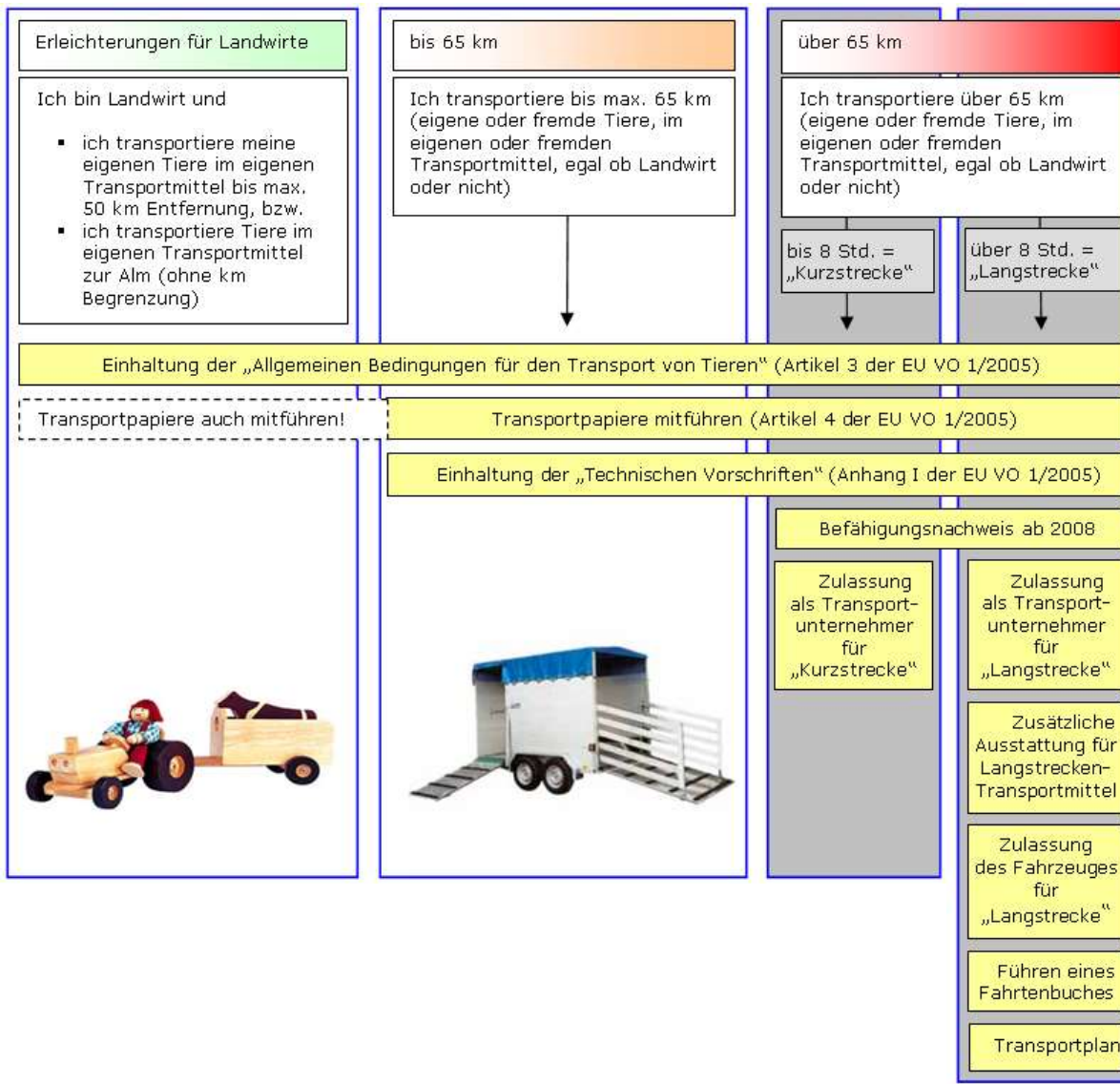
Landwirte, die

a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bzw.

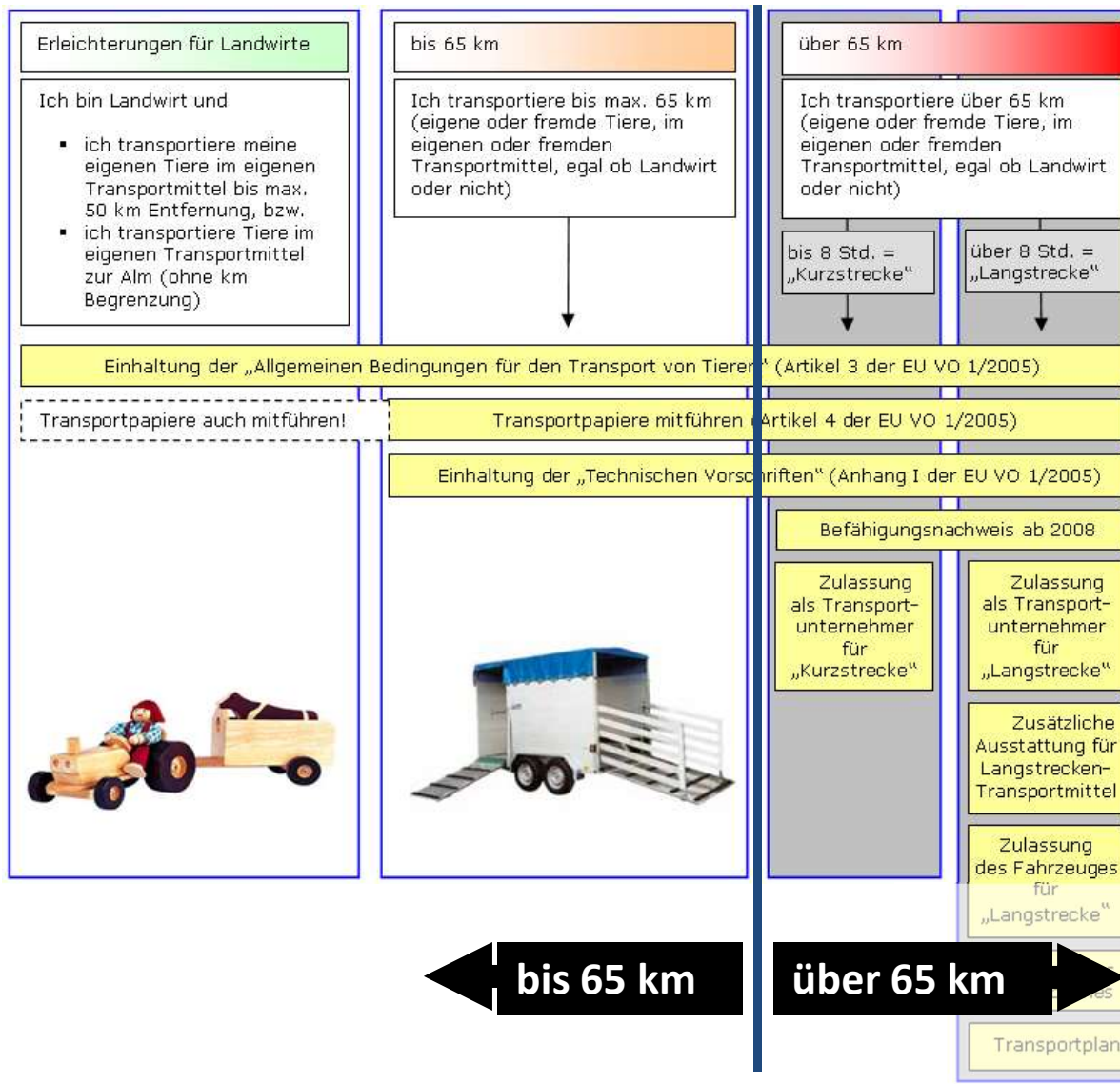
b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, müssen „nur“ die „Allgem. Bedingungen“ einhalten.



Auf einem Blick



Auf einem Blick



Befähigungsnachweis nur für Transporte von:

- Pferden
- Rindern
- Schweinen
- Schafen
- Ziegen
- Geflügel

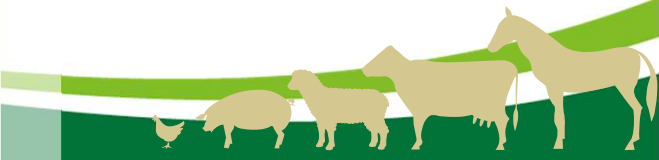
(nicht für Wild, Fische, Bienen, ...)

Zulassung:

für alle Wirbeltiertransporte

← bis 65 km

über 65 km →

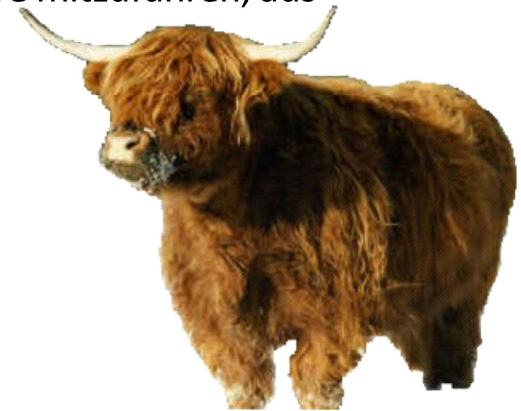


Tiertransportgesetz 2007

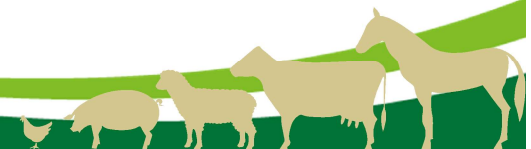
Transportpapiere

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;
- b) Versandort;
- c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
- d) vorgesehener Bestimmungsort;
- e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.



Achtung: auch andere nationale Vorschriften fordern z.T. noch umfangreichere Transportpapiere!



Tiertransportgesetz 2007

Transportpapiere

Empfehlung:

Verwendung der AMA-Viehverkehrs-scheine bei sämtlichen Transporten



Bitte mit Kugelschreiber beschriften und ausfüllen und aufdrucken!

Viehverkehrschein / Lieferschein
(ist gleichzeitig als TRANSPORTSCHENKUNG gemäß § 4 Tiertransportgesetz Strabe)

Verbleibt beim Landwirt

LANDWIRT
LFBS-Nr.: [] [] [] [] [] []
(Berechnung gemäß Minderleistung Flächen)

ZWISCHENHÄNDLER
AMA-Klassen-Nr.: [] [] [] [] [] [] [] []
(in Kombination der AMA für 70/87 LFBS-Ländliche Betriebe)

KÄUFER (z.B. Schlachtabtrieb):
[] [] [] [] [] [] [] []
(zweist. Einträge, 100 Klassen-Nr.)

Verladort/-land: [] [] [] [] [] [] [] []
Transportbeginn: [] [] [] [] [] [] [] []
Länge/Fütterung/Trinkung: [] [] [] [] [] [] [] []

Kommischer LKW: [] [] [] [] [] [] [] []
Endladort/-land: [] [] [] [] [] [] [] []
Transportzweck: Schlachtabtrieb Nutzung

Stück	Kategorie	GEBURT des Kalbes		MAST des Schweins		Ferkel Eintrag	Nähere Angaben z.B. BEO, Lebendgew.
		Geburts-Land	Geburts-Nr.	Land	Berufs-Nr./LFBS-Nr.		
Stichel	MS	AT	festgelegte Angabe	AT3	1234567	TT/BB/J	

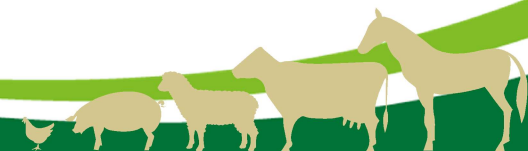
Retourscheine (für Eigenbedarf), Stück: [] [] [] [] [] [] [] []

Sonstiges: [] [] [] [] [] [] [] []

Die Unterfertiger besorgt mit einem Unterschrift, dass die von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und die rückgängig angeführten Erklärungen bzw. Belegungen - inklusive der Stammbuchblätter betreffend die Angabe des Landwirtes an Fleisch - vollständig zur Kenntnis genommen wurden sowie die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird.

Landwirt (Landwirt) [] [] [] [] [] [] [] []
Zwischenhändler / Transporteur [] [] [] [] [] [] [] []
Käufer (Käufer) [] [] [] [] [] [] [] []

Die Unterfertiger besorgt mit einem Unterschrift, dass die von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und die rückgängig angeführten Erklärungen bzw. Belegungen - inklusive der Stammbuchblätter betreffend die Angabe des Landwirtes an Fleisch - vollständig zur Kenntnis genommen wurden sowie die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird.
© 2007 LFI
© 2007 LFI
© 2007 LFI



Tiertransportgesetz 2007

Transportpapiere

Wenn kein Viehverkehrsschein für die Tierart vorhanden ist:
Formloses Schreiben mit den erforderlichen Angaben

Achtung: auch andere nationale Vorschriften fordern
Transportpapiere!

(z.B. Rückstandskontrollverordnung 2006, Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007)



Tiertransportgesetz 2007

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)

- ⇒ Aber empfehlenswert für ALLE Transporte!
- ⇒ Besonders die Vorschriften zur Transportfähigkeit!
- ⇒ Auch die allg. Bestimmungen fordern Transportfähigkeit!



Tiertransportgesetz 2007

- **Transportfähigkeit**
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)

Bei Zweifel, ob ein Tier transportfähig ist oder nicht, muss ein Tierarzt hinzugezogen werden!

- ⇒ schmerzfreie Bewegung ohne Hilfe
- ⇒ keine (großen) offenen Wunden
- ⇒ keine (schweren) Organvorfälle
- ⇒ nicht über 90% Trächtigkeit
- ⇒ Muttertiere: erst 7 Tage nach Geburt
- ⇒ Neugeborene: verheilte Nabelwunde
- ⇒ Ferkel unter 3 Wochen: max. 100 km
- ⇒ Lämmer unter 1 Woche: max. 100 km
- ⇒ Kälber unter 10 Tage: max. 100 km
- ⇒ Hirsche: Geweih noch nicht mit Bast
- ⇒ Tiere zur tierärztlichen Behandlung



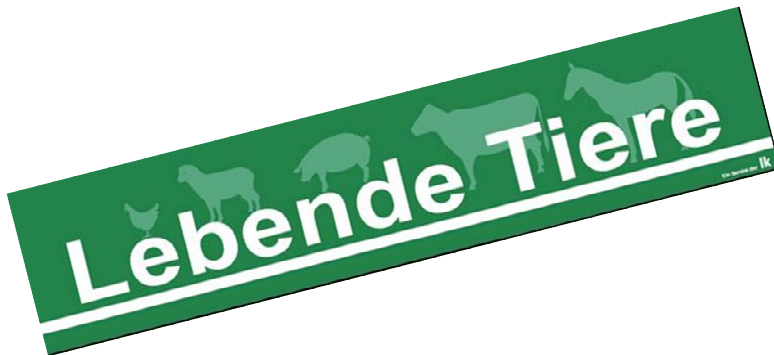
Tiertransportgesetz 2007

- Transportfähigkeit
- **Transportmittel**
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)

- ⇒ keine Verletzungsgefahr
- ⇒ Überdachung
- ⇒ leicht zu reinigen
- ⇒ Tiere können nicht entweichen
- ⇒ ausreichend Frischluft
- ⇒ Kontrollmöglichkeit
- ⇒ rutschfester Boden
- ⇒ Ausfließen von Urin und Kot vermeiden
- ⇒ Ausreichend Licht zur Kontrolle
- ⇒ Kennzeichnung des Transportmittels



Tiertransportgesetz 2007



- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- **Transportpraxis**
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)

auszugsweise:

- ⇒ Tiere nicht schlagen oder treten
- ⇒ Tiere nicht an Hörnern, Nasenringen, etc. anbinden

nn:

a) T
b) T
c) a
d) g
e) k
f) r
g) a

Ausnahme:

Ohne Separierung zulässig, wenn die Tiere aneinander gewöhnt sind!



Tiertransportgesetz 2007

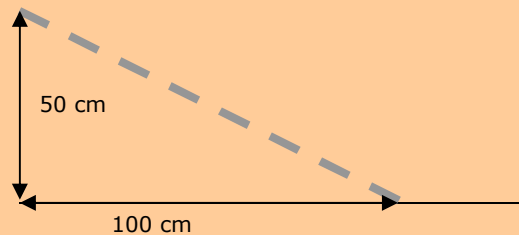
- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- **Transportpraxis**
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

auszugsweise:

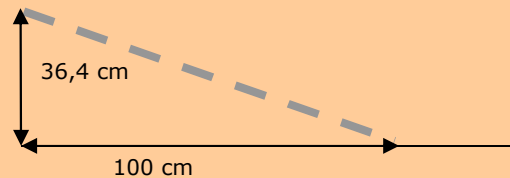
- ⇒ Rampenneigung:
- ⇒ **36,4 % bei Schweinen, Kälbern und Pferden**
- ⇒ **50 % bei Schafen und Rindern, ausgenommen Kälber.**
- ⇒ ab 17,6 % Querlatten erforderlich

(Landwirte hinausgehen)

50% Gefälle bedeutet:



36,4% Gefälle bedeutet:



Tiertransportgesetz 2007

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- **Zeitabstände für das Füttern und Tränken**
- **sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten**
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedi

⇒ betrifft internationale Transporte

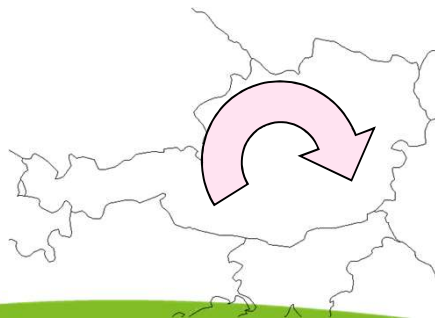
Höchstdauer für innerstaatliche Beförderungen:

Schlachttiere:

4,5 Std.,
unter bestimmten Umständen
auf 8 bzw. auf 8,5 Std.
verlängerbar

Nutz- und Zuchttiere, Legehennen zur Schlachtung:

8 Std.,
unter bestimmten Umständen
auf max. 10 Std. verlängerbar



Tiertransportgesetz 2007

Definition „Beförderungsdauer“:

„Beförderung“ ist der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort. Die Beförderung beginnt, wenn das Fahrzeug mit dem ersten verladenen Tier abfährt und endet bei Ankunft am Bestimmungsort. Das Beladen am ersten Betrieb und das Entladen (am Bestimmungsort) zählen nicht zur Beförderungszeit.

Schlachttiere:

4,5 Std.,
unter bestimmten **Umständen**
auf 8 bzw. auf **8,5 Std.**
verlängerbar

Nutz- und Zuchttiere, Legehennen zur Schlachtung:

8 Std.,
unter bestimmten **Umständen**
auf max. 10 Std. verlängerbar

aus geographischen,
strukturellen Gründen oder
aufgrund von aufrechten Verträgen

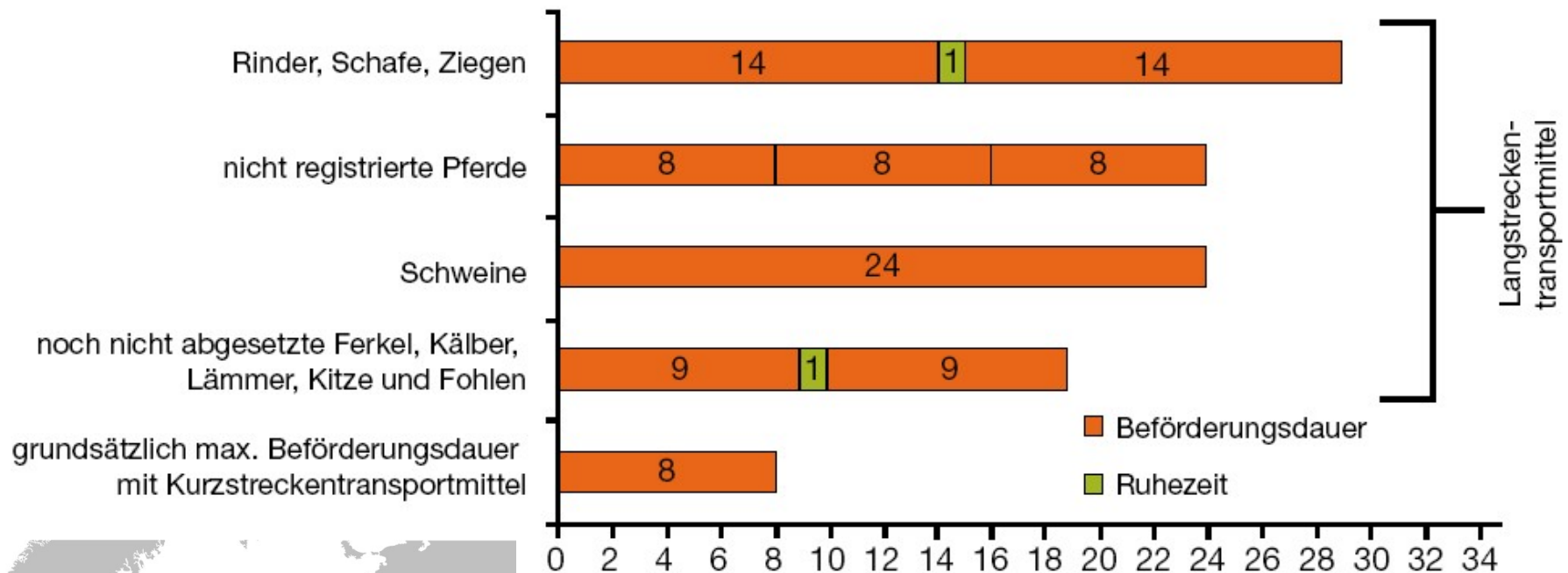
8,5 Std. nur bei Transporten, bei denen aufgrund
kraftfahrrechtlicher Bestimmungen
Lenkerpausen einzuhalten sind

wenn es aufgrund der geographischen
Gegebenheiten unumgänglich ist

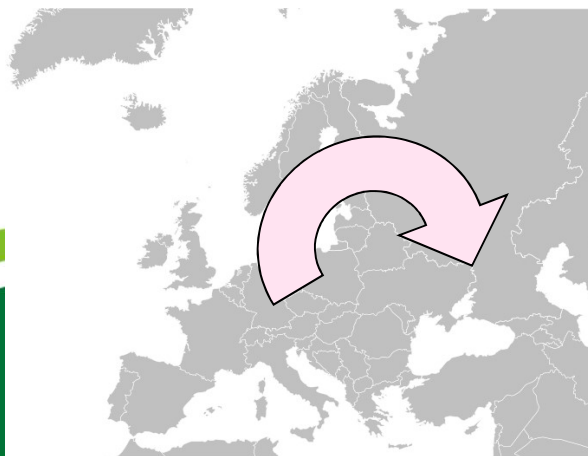


Internationale Transporte

Beförderungsdauer und Ruhezeiten bei internationalen Transporten



nach Höchstbeförderungsdauer:
entladen, füttern, tränken, 24 Std. Ruhe.
Danach kann Transport fortgesetzt werden.

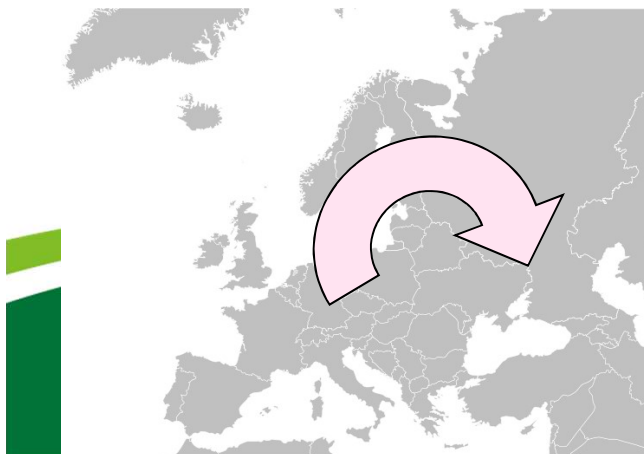


Internationale Transporte

Geflügel, Hausvögel und Hauskaninchen

müssen mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als

- ⇒ 12 Stunden, Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet, oder
- ⇒ 24 Stunden im Falle von Küken aller Arten, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet.



Tiertransportgesetz 2007

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- **Raumangebot**

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)



Pferde	
Ausgewachsene Pferde	1,75 m ² (0,7 × 2,5 m)
Junge Pferde (6-24 Monate) (bei Beförderungen bis 48 Stunden)	1,2 m ² (0,6 × 2 m)
Junge Pferde (6-24 Monate) (bei Beförderungen von mehr als 48 Stunden)	2,4 m ² (1,2 × 2 m)
Ponys (weniger als 144 cm)	1 m ² (0,6 × 1,8 m)
Fohlen (0-6 Monate)	1,4 m ² (1 × 1,4 m)



Tiertransportgesetz 2007

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- **Raumangebot**

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)



Rinder

ungefähres Gewicht in kg	Mindestfläche in m ² / Tier
50	0,30 - 0,40
110	0,40 - 0,70
200	0,70 - 0,95
325	0,95 - 1,30
550	1,30 - 1,60
>700	>1,60



Tiertransportgesetz 2007

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- **Raumangebot**

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Be...



Schafe / Ziegen

Kategorie	Gewicht in kg	Mind. m ² /Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	<55	0,20 - 0,30
	>55	>0,30
Ungeschorene Schafe	<55	0,30 - 0,40
	>55	>0,40
Hochträchtige Mutterschafe	<55	0,40 - 0,50
	>55	>0,50
Ziegen	<35	0,20 - 0,30
	35 bis 55	0,30 - 0,40
	>55	0,40 - 0,75
Hochträchtige Ziegen	<55	0,40 - 0,50
	>55	>0,50

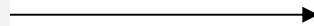


Tiertransportgesetz 2007

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- **Raumangebot**

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)



Alle **Schweine** müssen mindestens liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können.

Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen darf die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport **235 kg / m²** nicht überschreiten.



Tiertransportgesetz 2007

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- **Raumangebot**

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)



Geflügel

Eintagsküken	21-25 cm ² je Küken
Geflügel < 1,6 kg	180-200 cm ² je kg
Geflügel 1,6 bis < 3 kg	160 cm ² je kg
Geflügel 3 bis < 5 kg	115 cm ² je kg
Geflügel > 5 kg	105 cm ² je kg



Kraftfahrrechtliche Vorschriften

Geschwindigkeitsbeschränkungen beim Ziehen eines Anhängers:



Großviehtransporte



Seite 14



Befähigungsnachweis

2007/0001 — DE — 25.01.2008 — 000001 — 50

KAPITEL 2
Befähigungsnachweis für Fahrer und Fahrerinnen für Tiertransporte

1. ANGABEN ZUM VERMIETUNGSSTÄNDIGKEITSNAHWEIS (1)

1.1. Callcenter

1.2. Name

1.3. Geburtsdatum

1.4. Geburtsort

1.5. Wohnort

2. ANGABEN ZUM VERMIETUNGSSTÄNDIGKEITSNAHWEIS (2)

2.1. Datum der Ausstellung

3. ANGABEN ZUM VERMIETUNGSSTÄNDIGKEITSNAHWEIS (3)

3.1. Name

3.2. Adresse

3.3. Telefon

3.4. E-Mail

3.5. Fax

3.6. Internet

3.7. Sonstige Angaben

3.8. Sonstige Angaben

3.9. Sonstige Angaben

3.10. Sonstige Angaben

3.11. Sonstige Angaben

3.12. Sonstige Angaben

3.13. Sonstige Angaben

3.14. Sonstige Angaben

3.15. Sonstige Angaben

3.16. Sonstige Angaben

3.17. Sonstige Angaben

3.18. Sonstige Angaben

3.19. Sonstige Angaben

3.20. Sonstige Angaben

3.21. Sonstige Angaben

3.22. Sonstige Angaben

3.23. Sonstige Angaben

3.24. Sonstige Angaben

3.25. Sonstige Angaben

3.26. Sonstige Angaben

3.27. Sonstige Angaben

3.28. Sonstige Angaben

3.29. Sonstige Angaben

3.30. Sonstige Angaben

3.31. Sonstige Angaben

3.32. Sonstige Angaben

3.33. Sonstige Angaben

3.34. Sonstige Angaben

3.35. Sonstige Angaben

3.36. Sonstige Angaben

3.37. Sonstige Angaben

3.38. Sonstige Angaben

3.39. Sonstige Angaben

3.40. Sonstige Angaben

3.41. Sonstige Angaben

3.42. Sonstige Angaben

3.43. Sonstige Angaben

3.44. Sonstige Angaben

3.45. Sonstige Angaben

3.46. Sonstige Angaben

3.47. Sonstige Angaben

3.48. Sonstige Angaben

3.49. Sonstige Angaben

3.50. Sonstige Angaben

3.51. Sonstige Angaben

3.52. Sonstige Angaben

3.53. Sonstige Angaben

3.54. Sonstige Angaben

3.55. Sonstige Angaben

3.56. Sonstige Angaben

3.57. Sonstige Angaben

3.58. Sonstige Angaben

3.59. Sonstige Angaben

3.60. Sonstige Angaben

3.61. Sonstige Angaben

3.62. Sonstige Angaben

3.63. Sonstige Angaben

3.64. Sonstige Angaben

3.65. Sonstige Angaben

3.66. Sonstige Angaben

3.67. Sonstige Angaben

3.68. Sonstige Angaben

3.69. Sonstige Angaben

3.70. Sonstige Angaben

3.71. Sonstige Angaben

3.72. Sonstige Angaben

3.73. Sonstige Angaben

3.74. Sonstige Angaben

3.75. Sonstige Angaben

3.76. Sonstige Angaben

3.77. Sonstige Angaben

3.78. Sonstige Angaben

3.79. Sonstige Angaben

3.80. Sonstige Angaben

3.81. Sonstige Angaben

3.82. Sonstige Angaben

3.83. Sonstige Angaben

3.84. Sonstige Angaben

3.85. Sonstige Angaben

3.86. Sonstige Angaben

3.87. Sonstige Angaben

3.88. Sonstige Angaben

3.89. Sonstige Angaben

3.90. Sonstige Angaben

3.91. Sonstige Angaben

3.92. Sonstige Angaben

3.93. Sonstige Angaben

3.94. Sonstige Angaben

3.95. Sonstige Angaben

3.96. Sonstige Angaben

3.97. Sonstige Angaben

3.98. Sonstige Angaben

3.99. Sonstige Angaben

3.100. Sonstige Angaben

Ein entsprechender Befähigungsnachweis ist ab 2008 für Transporte über 65 km erforderlich.

Straßenfahrzeuge, auf denen Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügen.

Der Befähigungsnachweis wird der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt.



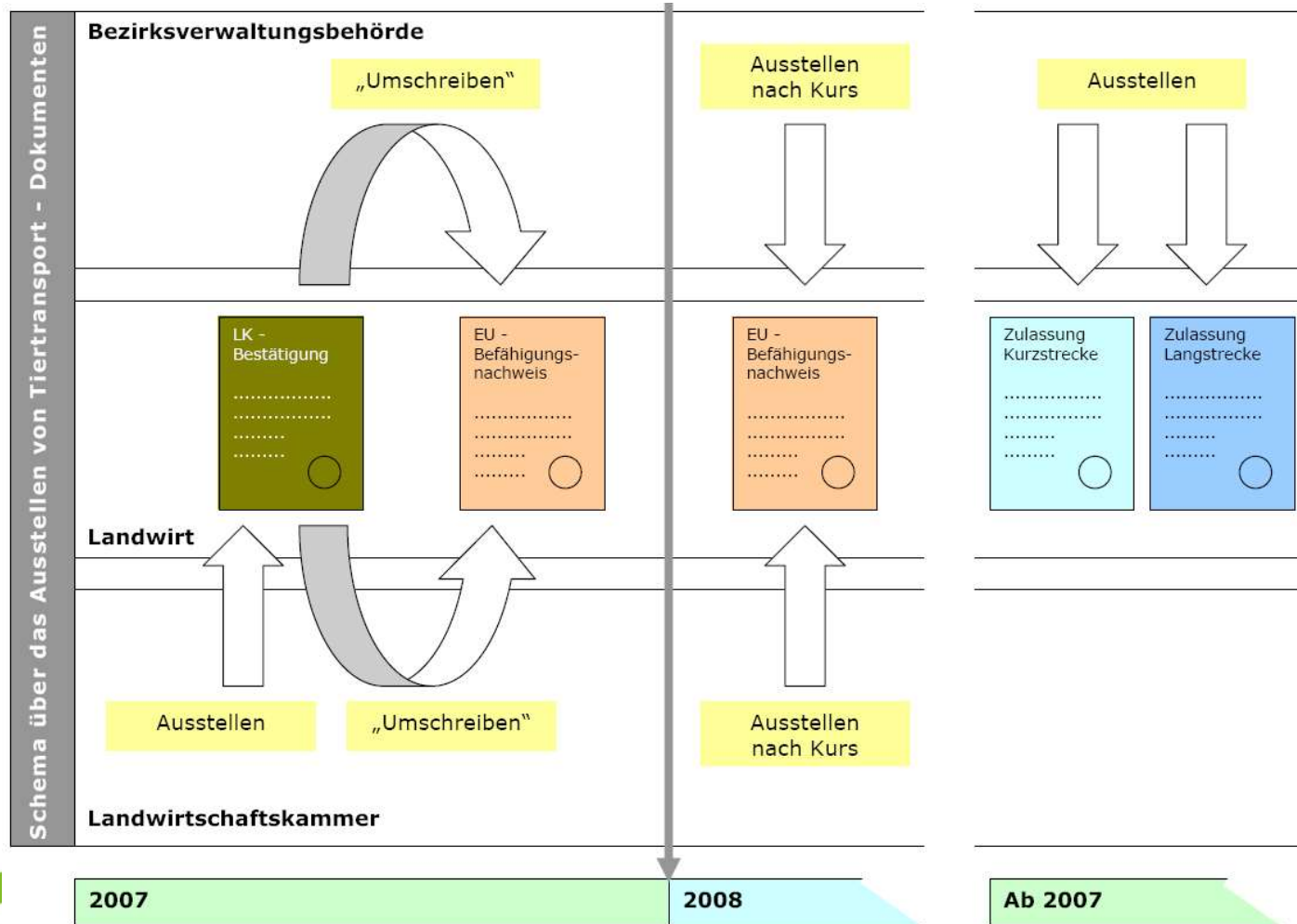
Neben dem Befähigungsnachweis (pro Person) ist ebenso eine **Zulassung als Transportunternehmer (betriebsbezogen)** bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Hier wird zwischen
„Kurzstrecke“ (bis 8 Stunden Transportdauer) und
„Langstrecke“ (über 8 Stunden Transportdauer) unterschieden.

Eine Zulassung als Transportunternehmer für „Kurzstrecke“ ist erforderlich bei Transporten **über 65 km**, die **nicht länger als 8 Std.** dauern.



Befähigungsnachweis / Zulassung



Befähigungsnachweis für:

- Pferde
- Rinder
- Schweine
- Schafe
- Ziegen
- Geflügel

(nicht für Wild, Fische, Bienen, ...)

Zulassung:

für alle Wirbeltiertransporte



Befähigungsnachweis / Zulassung

Hobby- und Reitpferde

Transport von registrierten Equiden (Pferde mit Pferdepass) zur Teilnahme an Turnieren als Hobby bzw. im Rahmen der Freizeitgestaltung:

Nach Auskunft des Ministeriums (BMGFJ) ist

- kein Befähigungsnachweis und
- keine Zulassung



erforderlich, wenn der Transport ohne wirtschaftlichen Zweck erfolgt*).

(Wirtschaftlicher Zweck wäre etwa der entgeltliche Transport durch gewerblichen Transporteur oder wenn professionelle Reiter durch die Teilnahme an Turnieren durch entsprechend hohe Preisgelder ihr Einkommen erzielen.)

***) Achtung bei Auslandsfahrten: Behörde vor Ort könnte EU-Verordnung strenger auslegen und die Dokumente verlangen!**



Langstreckentransporte

Weitere Vorschriften für Transporte über 8 Stunden

- ⇒ Zulassung als „Langstreckentransportunternehmer“
- ⇒ Spezielle Zulassung des Transportmittels (besondere Anforderungen)
- ⇒ Transportplan
- ⇒ Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist in folgende Abschnitte zu unterteilen:

- 🍃 Abschnitt 1 — Planung;
- 🍃 Abschnitt 2 — Versandort;
- 🍃 Abschnitt 3 — Bestimmungsort;
- 🍃 Abschnitt 4 — Erklärung des Transportunternehmers;
- 🍃 Abschnitt 5 — Formular zur Meldung von Unregelmäßigkeiten.





Weiterführende Informationen über Tiertransportvorschriften in Österreich finden Sie in der Broschüre „Tiertransport“.

Erhältlich über die Landwirtschaftskammer bzw. über das LFI.



Mitführen von Anhängern hinter dem Pkw:

- **leichter Anhänger ohne Bremse**

Ein "leichter" Anhänger (**bis 750 kg höchst zulässiger Gesamtmasse**) darf ohne Bremse mitgeführt werden, wenn die um 75 kg erhöhte Eigenmasse des Zugfahrzeuges die doppelte Gesamtmasse des Anhängers überschreitet.

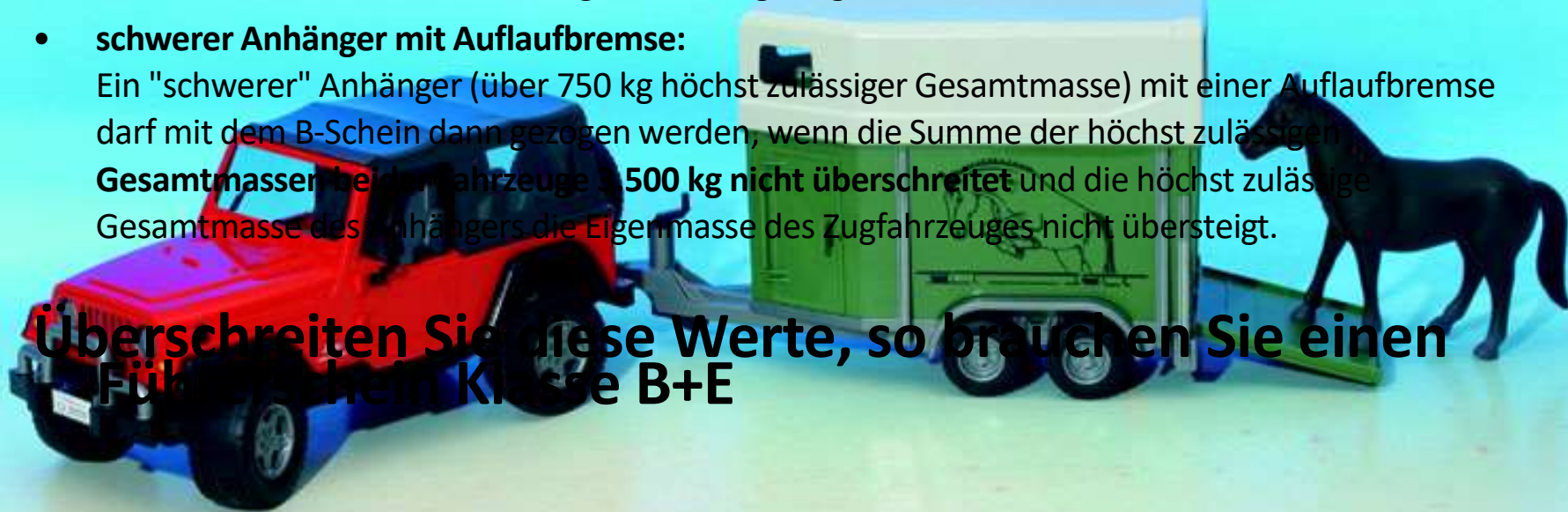
- **leichter Anhänger mit Auflaufbremse:**

Ein "leichter" Anhänger (**bis 750 kg**) darf mit Auflaufbremse mitgeführt werden, wenn die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers die höchst zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges oder einen eventuell im Zulassungsschein eingetragenen Höchstwert nicht überschreitet.

- **schwerer Anhänger mit Auflaufbremse:**

Ein "schwerer" Anhänger (über 750 kg höchst zulässiger Gesamtmasse) mit einer Auflaufbremse darf mit dem B-Schein dann gezogen werden, wenn die Summe der höchst zulässigen **Gesamtmassen beider Fahrzeuge 3.500 kg nicht überschreitet** und die höchst zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt.

Überschreiten Sie diese Werte, so brauchen Sie einen Führerschein Klasse B+E



mit Führerschein Klasse

B+E:

- Mit dem Führerschein Klasse B+E darf die Summe der höchst zulässigen Gesamtmassen des Zugfahrzeuges und des auflaufgebremsten "schweren" Anhängers (über 750 kg) 3.500 kg überschreiten. Die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers darf die höchst zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges oder einen eventuell im Zulassungsschein eingetragenen Höchstwert nicht überschreiten.

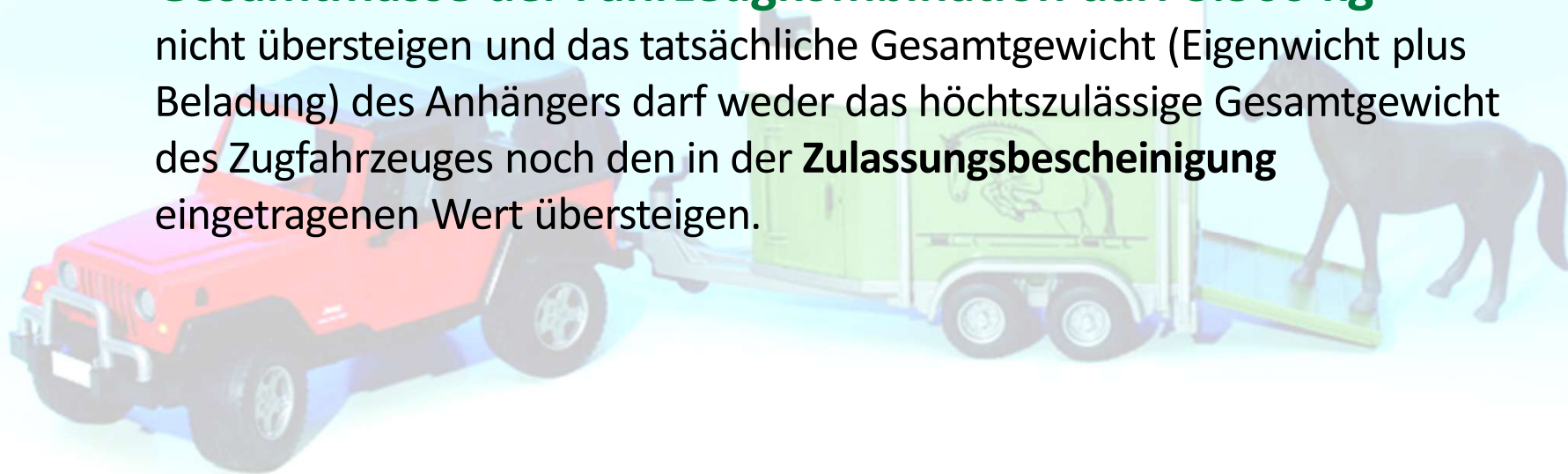
4 + 2 = ca. 280 Euro

- **Wenn Sie Besitzer eines Führerschein Klasse B+F sind, können Sie die Klasse B+E eventuell auf "kurzem Weg" dazumachen.**

2 = ca. 210 Euro

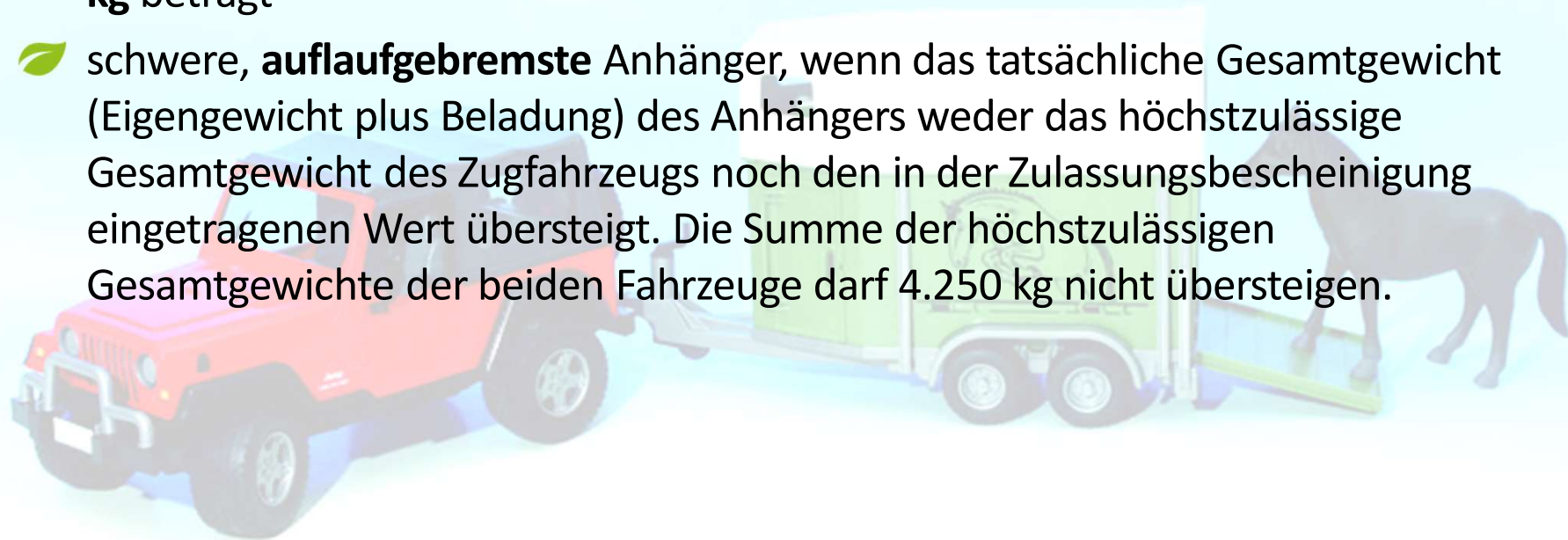
Mitführen von Anhängern hinter dem Pkw (B):

- 🍃 **leichte** Anhänger (**bis 750 kg** höchstzulässiges Gesamtgewicht)
- 🍃 **schwere** Anhänger - wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (also Zugfahrzeug und Anhänger) **nicht 3.500 kg übersteigt**
- 🍃 schwere, **auflaufgebremste** Anhänger: die höchste zulässige **Gesamtmasse der Fahrzeugkombination darf 3.500 kg** nicht übersteigen und das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigenwicht plus Beladung) des Anhängers darf weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den in der **Zulassungsbescheinigung** eingetragenen Wert übersteigen.



Klasse B mit Code 96 zusätzlich erlaubt:

- der Lenker muss eine **Zusatzausbildung** (Theorie und Praxis) im Ausmaß von sieben Untereichtseinheiten absolvieren, der Code 96 wird im Führerscheindokument eingetragen
- schwere** Anhänger, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination **mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 4.250 kg** beträgt
- schwere, **auflaufgebremste** Anhänger, wenn das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigt. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte der beiden Fahrzeuge darf 4.250 kg nicht übersteigen.



Klasse BE:

- der Anhänger darf maximal ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg haben. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte der beiden Fahrzeuge darf 7.000 kg nicht übersteigen.
- Bei **auflaufgebremsten** Anhängern darf das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.
- Achtung:** mit Führerscheinen der Klasse **B+E**, die **vor dem 19.1.2013 ausgestellt** wurden, dürfen weiterhin Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg gelenkt werden, sofern das Eigengewicht des Anhängers incl. Beladung nicht höher ist als das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges; bei einem späteren Austausch des Führerscheindokuments wird dies mit einem Code ("79.06") vermerkt.

Darüber hinausgehend ist eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich.

Zusatz "G" im Zulassungsschein bei der Fahrzeugklasse

Auflaufgebremste schwere Anhänger:

wenn das Gesamtgewicht (Eigengewicht und Zuladung) des Anhängers **weder** das höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges - bei **geländegängigen Fahrzeugen** der Klasse

M1 und N1 (Zusatz "G" im Zulassungsschein bei der Fahrzeugklasse)

ist das **1,5-fache** des höchstzulässigen Gesamtgewichtes maßgebend -**noch** den bei der Genehmigung festgesetzten Wert übersteigt.

d.h. **unbedingt auch die eingetragenen Anhäng- und Stützlasten** beachten!

Quelle: § 61 Abs. 1 KDV





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

